

Der Stadtentwicklungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lohmar folgenden Beschluss:

Der Rat der Stadt Lohmar stellt fest, dass Anregungen von Bürgern bzw. aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4a (3) BauGB nicht vorgebracht wurden.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt, dass entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a Abs.2 BauGB i.V.m § 13a Abs.3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 13a Abs.2 Ziffer 1 und § 10 Abs. 4 abgesehen und nach § 4 c BauGB kein Monitoring erforderlich ist.

Der Rat der Stadt Lohmar beschließt den Bebauungsplan Nr. 14.5 – "Park Lohmarhöhe" im Bereich der Flurstücke Gemarkung Lohmar, Flur 6, Nr. 1516 und 1517 sowie die Begründung ohne Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung.